



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Fachbereich Soziales	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Benne, Ines Datum: 10.07.2025	Beschlussvorlage	2025/217
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Förderung der Kindertagespflege - Anpassung der Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung an das Familienbüro der Region Lüneburg nach Kündigung der Vereinbarung mit dem ev. Kindertagesstättenverbandes zu Beratung, Qualifizierung und Fortbildung

Produkt/e:

361-100 Förderung v. Kindern in Tageseinrichtungen u. in Tagespflege

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	14.08.2025	Jugendhilfeausschuss
Ö	25.08.2025	Kreisausschuss
Ö	18.09.2025	Kreistag

Anlage/n:

- Entwurf der Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung an die Hansestadt für das Familienbüro
- Synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Zweckvereinbarung
- Organigramm des Familienbüros

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Lüneburg schließt mit der Hansestadt Lüneburg die beigefügte Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben „Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Tagespflegepersonen, Erteilung der Pflegeerlaubnisse, Koordination der Vertretungsstützpunkte in der Kindertagespflege, Bedarfsplanung und bedarfsgerechte Fortentwicklung der Angebote in der Kindertagespflege, Beratung von Erziehungsberechtigten, Fachberatung der Kindertagespflegepersonen, weitere Qualifizierung/Fortbildung“ an die Hansestadt Lüneburg sowie die Durchführung der Aufgaben des Familienbüros durch die Hansestadt Lüneburg mit Wirkung vom 01.01.2026.

Sachlage:

Die Vereinbarung mit dem Ev.-luth. Kindertagesstättenverband für die Übernahme der Aufgaben der Fachberatung, Qualifizierung und Fortbildung wurde durch Hansestadt und Landkreis Lüneburg Ende 2024 fristgerecht gekündigt. Die Kündigung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Diese Aufgaben werden zukünftig im Familienbüro der Region Lüneburg wahrgenommen. Dies hat eine Anpassung der bestehenden Zweckvereinbarung vom 01.07.2023 zur Folge.

Herr Michel, Leiter des Familienbüros der Region Lüneburg, erläutert das zukünftige Organigramm und steht für Fragen zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen:

Fachberatung:

Hansestadt und Landkreis Lüneburg gemeinsam haben nach Implementierung der Fachberatungsstellen gemäß der folgenden Gegenüberstellung von Ausgaben und Einsparungen voraussichtlich jährliche Minderausgaben in Höhe von 141.425 €:

Personal- und Sachkosten p.a. Fachberatungsstellen 1,25 VZÄ HLG und LK zusammen	Personal- und Sachkosten p.a. Anteile Zukunftsstelle 0,75 VZÄ HLG und LK zusammen	Kosten Vereinbarung p.a. Ev.-luth. Kindertagesstättenverband HLG und LK zusammen (hier angesetzt: Ist-Kosten 2023)
105.600,00 €	50.025,00 €	197.000 €
entstehen neu	entfallen	entfallen

Beim Ev.-luth. Kindertagesstättenverband sind zudem (insbesondere in der Coronazeit) Rücklagen in Höhe von 54.164,08€ (Stand 31.12.2024) entstanden, die nach Schlussabrechnung an Hansestadt und Landkreis zurückfließen.

Qualifizierung und Fortbildung:

Aktuell befindet sich die VHS noch in der Kostenkalkulation, daher ist noch keine Kostengegenüberstellung mit den Durchführungen über den Kindertagesstättenverband möglich. Da die Gegenfinanzierung der Durchführungskosten einer Qualifizierung nach QHB im Umfang von 300UE im Regelfall 90% beträgt, sind mögliche finanzielle Auswirkungen nach oben oder unten allenfalls gering. Die Kalkulation des ev. Kindertagesstättenverbandes ging bei 10 Teilnehmenden von Durchführungskosten in Höhe von 35.000,00 € aus.

Die Fortbildungs-Durchführungen über das Familienbüro werden durch Einsparungen an Raum-Mietkosten geringfügig günstiger, da für diese Angebote künftig der Besprechungsraum des Bereichs 53 der HLG genutzt wird.

Finanzielle Auswirkungen: siehe oben

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: _____ €

b) an Folgekosten: _____ €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

- ☐ im Haushaltsplan veranschlagt
☐ durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe
☐ durch Mittelverschiebung im Budget

Begründung:

☐ Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:

wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

- ☐ ja
☒ nein
☐ klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

- ☒ keine wesentlichen Auswirkungen
☐ positive Auswirkungen (Begründung)
☐ negative Auswirkungen (Begründung)

Begründung:

Synopse

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben „Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Tagespflegepersonen, Erteilung der Pflegeerlaubnisse, Koordination der Vertretungsstützpunkte in der Kindertagespflege, Bedarfsplanung und bedarfsgerechte Fortentwicklung der Angebote in der Kindertagespflege“ an die Hansestadt Lüneburg sowie über die Beauftragung mit der Durchführung der Aufgaben des Familienbüros durch die Hansestadt Lüneburg

Bekanntmachungsfassung 10.07.2023

Zweckvereinbarung

über die Übertragung der Aufgaben „Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Tagespflegepersonen, Erteilung der Pflegeerlaubnisse, Koordination der Vertretungsstützpunkte in der Kindertagespflege, Bedarfsplanung und bedarfsgerechte Fortentwicklung der Angebote in der Kindertagespflege“ an die Hansestadt Lüneburg sowie über die Beauftragung mit der Durchführung der Aufgaben des Familienbüros durch die Hansestadt Lüneburg

Zwischen
dem Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg
- vertreten durch den Landrat -,
im Folgenden Landkreis genannt,

und
der Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt, 21335 Lüneburg
- vertreten durch die Oberbürgermeisterin -,
im Folgenden Hansestadt genannt,

wird gemäß §1 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit §5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Entwurfassung 08.07.2025

Zweckvereinbarung

über die Übertragung der Aufgaben „Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Tagespflegepersonen, Erteilung der Pflegeerlaubnisse, Beratung von Erziehungsberechtigten, Fachberatung, weitere Qualifizierung / Fortbildung, Koordination der Vertretungsstützpunkte in der Kindertagespflege, Bedarfsplanung und bedarfsgerechte Fortentwicklung der Angebote in der Kindertagespflege“ an die Hansestadt Lüneburg sowie über die Beauftragung mit der Durchführung der Aufgaben des Familienbüros durch die Hansestadt Lüneburg

Zwischen
dem Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg
- vertreten durch den Landrat -,
im Folgenden Landkreis genannt,

und
der Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt, 21335 Lüneburg
- vertreten durch die Oberbürgermeisterin -,
im Folgenden Hansestadt genannt,

wird gemäß §1 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit §5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Landkreis und die Hansestadt betreiben seit 2014 gemeinsam das Familienbüro der Region Lüneburg. Zu den Aufgaben gehören

- die Vermittlung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege
- die Fachaufsicht über die Kindertagespflege im Gebiet der Hansestadt und des Landkreises

Diese Kooperation soll fortgeführt und ausgebaut werden, um die Qualität in der Aufgabenwahrnehmung weiter zu erhöhen, die gemeinsamen Interessen und einschlägigen Prozesse rund um präventive Familienangebote und Kindertagesbetreuung in der Kindertagespflege fortlaufend aufeinander abzustimmen und die Aufgabenwahrnehmung des Familienbüros als zentrale Anlaufstelle für Familien im gesamten Landkreis und in der Hansestadt Lüneburg weiter zu stärken, zu optimieren und auszuweiten.

Präambel

Der Landkreis und die Hansestadt betreiben seit 2014 gemeinsam das Familienbüro der Region Lüneburg. Zu den Aufgaben gehören

- die Vermittlung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege in Hansestadt und Landkreis
- die Vermittlung von Betreuungsplätzen in den Kitas innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Hansestadt
- die Administration und inhaltliche Pflege des Portals Kindertagesbetreuung Lüneburg
- die Fachaufsicht über die Kindertagespflege im Gebiet der Hansestadt und des Landkreises
- die Fachberatung von Kindertagespflegepersonen
- die Weiterqualifizierung / Fortbildung von Kindertagespflegepersonen
- die Sicherstellung von Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen durch externe Auftragnehmer
- die Beratung von Erziehungsberechtigten zur Kindertagespflege gemäß §23 Abs.4 SGB VIII
- die Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich der Hansestadt

Diese Kooperation soll fortgeführt und ausgebaut werden, um die Qualität in der Aufgabenwahrnehmung weiter zu erhöhen, die gemeinsamen Interessen und einschlägigen Prozesse rund um präventive Familienangebote und Kindertagesbetreuung in der Kindertagespflege fortlaufend aufeinander abzustimmen und die Aufgabenwahrnehmung des Familienbüros als zentrale Anlaufstelle für Familien im gesamten Landkreis und in der Hansestadt Lüneburg weiter zu stärken, zu optimieren und auszuweiten.

§1 Aufgabenwahrnehmung

- (1) Vermittlung und Fachaufsicht in der Kindertagespflege:
Der Landkreis überträgt die Aufgaben der Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Kindertagespflegepersonen und die Erteilung von Pflegerlaubnissen nach §43 SGB VIII für seinen Zuständigkeitsbereich auf die Hansestadt, die diese uneingeschränkt und zur alleinigen Erfüllung übernimmt. Dazu zählen auch die Aufgabe der Schaffung, Bereitstellung und Koordination der Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege inklusive der Großtagespflege sowie das bedarfsgerechte Recruiting neuer Kindertagespflegepersonen sowie die Bereitstellung statistischer Daten für die Kita-Bedarfsplanung.
- (2) Allgemeine Beratungstätigkeit und Vernetzung:
Der Landkreis beauftragt die Hansestadt mit der Durchführung der Aufgabe, allgemeine und themenspezifische Beratungs- und Informationsangebote zu entwickeln und auszubauen, die für Familien in Hansestadt und Landkreis gleichermaßen relevant sind. Teil dieser Aufgabe ist die Vernetzung von öffentlichen und freien Trägern präventiver und allgemeiner familienspezifischer Angebote.
- (3) Förderanträge:
Die Hansestadt stellt sicher, dass das Familienbüro in Absprache/auf Anweisung auch für den Landkreis an notwendigen Förderanträgen im Rahmen der Richtlinie Familienförderung oder etwaigen Folgerichtlinien mitwirkt.
- (4) Zusätzliche Aufgaben bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien.
- (5) Die Aufgaben- und Stellenstruktur des Familienbüros ergibt sich aus Anlage 1.

§1 Aufgabenwahrnehmung

- (1) Vermittlung und Fachaufsicht in der Kindertagespflege:
Der Landkreis überträgt die Aufgaben der Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Kindertagespflegepersonen und die Erteilung von Pflegerlaubnissen nach §43 SGB VIII für seinen Zuständigkeitsbereich auf die Hansestadt, die diese uneingeschränkt und zur alleinigen Erfüllung übernimmt. Dazu zählen auch die Aufgabe der Schaffung, Bereitstellung und Koordination ~~der Vertretungsmodelle~~ von Vertretungsmodellen in der Kindertagespflege inklusive der Großtagespflege ~~sowie~~ das bedarfsgerechte Recruiting neuer Kindertagespflegepersonen, die Administration und inhaltliche Pflege des Portals Kindertagesbetreuung Lüneburg sowie die Bereitstellung statistischer Daten für die Kita-Bedarfsplanung.
- (2) Fachberatung von Kindertagespflegepersonen und Beratung von Erziehungsberechtigten:
Der Landkreis überträgt die Aufgabe der fachlichen Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen nach §23 Abs. 1 SGB VIII und die Beratung von Erziehungsberechtigten nach §23 Abs. 4 SGB VIII für seinen Zuständigkeitsbereich auf die Hansestadt, die diese uneingeschränkt und zur alleinigen Erfüllung übernimmt.
- (1)(3) Weitere Qualifizierung/Fortbildung von Kindertagespflegepersonen:
Der Landkreis überträgt die Aufgabe der weiteren Qualifizierung / Fortbildung von Kindertagespflegepersonen nach §23 Abs. 1 SGB VIII für seinen Zuständigkeitsbereich, die diese uneingeschränkt und zur alleinigen Erfüllung übernimmt. Der Hansestadt obliegt es, diese Aufgabe anteilig oder gänzlich an einen externen Auftragnehmer zu übergeben.
- (2)(4) Allgemeine Beratungstätigkeit und Vernetzung:
Der Landkreis beauftragt die Hansestadt mit der Durchführung der Aufgabe, allgemeine und themenspezifische Beratungs- und Informationsangebote zu entwickeln und auszubauen, die für Familien in Hansestadt und Landkreis gleichermaßen relevant sind. Teil dieser Aufgabe ist die Vernetzung von öffentlichen und freien Trägern präventiver und allgemeiner familienspezifischer Angebote.
- (5) Förderanträge:
Die Hansestadt stellt sicher, dass das Familienbüro in Absprache/auf Anweisung auch für den Landkreis an notwendigen Förderanträgen im Rahmen der Richtlinie Familienförderung oder etwaigen Folgerichtlinien

	mitwirkt. <u>(6) Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagespflege Hansestadt:</u> <u>Die Aufgaben der Wirtschaftlichen Jugendhilfe Kindertagespflege der Hansestadt werden für deren Zuständigkeitsbereich innerhalb des Sachgebiets und der Organisationseinheit des Familienbüros wahrgenommen.</u> <u>(3)(7) Verwaltungsaufgaben Fachberatung und Fortbildung Kindertagespflege:</u> <u>Der Landkreis beauftragt die Hansestadt mit der Durchführung von organisatorischen und wirtschaftlichen Verwaltungsaufgaben für seinen Zuständigkeitsbereich, die aus der Aufgabenübertragung zur Fachberatung von Kindertagespflegepersonen und der weiteren Qualifizierung / Fortbildung von Kindertagespflegepersonen resultieren</u> <u>(4)(8)</u> Zusätzliche Aufgaben bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien. Die Aufgaben- und Stellenstruktur des Familienbüros ergibt sich aus Anlage 1.
§2 Ort der Leistung Die Aufgaben werden im Familienbüro in den Räumen der Hansestadt Lüneburg wahrgenommen.	§2 Ort der Leistung Die Aufgaben werden im Familienbüro in den Räumen der Hansestadt Lüneburg wahrgenommen.
§3 Aktenüberlassung / Satzungshoheit Der Landkreis stellt der Hansestadt alle für die Durchführung der Aufgaben nach §1 der Vereinbarung erforderliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Die jeweilige Satzungshoheit der Vertragsparteien im Bereich der Kindertagespflege wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Hansestadt und Landkreis verpflichten sich dazu, die jeweiligen Satzungen eng miteinander abzustimmen und möglichst einheitlich in die Gremien zur Abstimmung zu geben.	§3 Aktenüberlassung / Satzungshoheit Der Landkreis stellt der Hansestadt alle für die Durchführung der Aufgaben nach §1 der Vereinbarung erforderliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Die jeweilige Satzungshoheit der Vertragsparteien im Bereich der Kindertagespflege wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Hansestadt und Landkreis verpflichten sich dazu, die jeweiligen Satzungen eng miteinander abzustimmen und möglichst einheitlich in die Gremien zur Abstimmung zu geben.

§4 Personal

- (1) Für die nach §1 wahrzunehmenden Aufgaben werden insgesamt 8,5 Stellen (Vollzeitäquivalente) eingesetzt.

Der Personalbedarf ergibt sich gewichtet nach unterschiedlichen Tätigkeitsschwerpunkten für Landkreis und Hansestadt gemäß der Aufgaben- und Stellenstruktur wie in Anlage 1 dargestellt.

- (2) Der Landkreis setzt für die Durchführung der Aufgaben im Tätigkeitsbereich Fachaufsicht Kindertagespflege 1,5 Vollzeitäquivalente ein. Dazu werden 2 Mitarbeiter:innen im Rahmen der beamten- bzw. tarifrechtlichen Möglichkeiten unbefristet und vollumfänglich an die Hansestadt abgeordnet.
- (3) Das einzusetzende Personal wird einvernehmlich zwischen den Kooperationspartnern abgestimmt. Bei Ausscheiden von Mitarbeiter:innen aus dem Familienbüro hat die jeweils betroffene Vertragspartei entsprechend den vorstehenden Anteilen geeigneten personellen Ersatz zu stellen. Alternativ kann die Hansestadt dem Landkreis auch die Nachbesetzung der Vakanzen mit eigenem Personal gegen ergänzende Personalkostenerstattung anbieten.

§4 Personal

- (4) Für die nach §1 wahrzunehmenden Aufgaben werden insgesamt **8,511,0** Stellen (Vollzeitäquivalente) eingesetzt.

Der Personalbedarf ergibt sich gewichtet nach unterschiedlichen Tätigkeitsschwerpunkten für Landkreis und Hansestadt gemäß der Aufgaben- und Stellenstruktur wie in Anlage 1 dargestellt.

- (5) Der Landkreis setzt für die Durchführung der Aufgaben im Tätigkeitsbereich Fachaufsicht Kindertagespflege 1,5 Vollzeitäquivalente ein. Dazu werden 2 Mitarbeiter:innen im Rahmen der beamten- bzw. tarifrechtlichen Möglichkeiten unbefristet und vollumfänglich an die Hansestadt abgeordnet.

Das einzusetzende Personal wird einvernehmlich zwischen den Kooperationspartnern abgestimmt. Bei Ausscheiden von Mitarbeiter:innen aus dem Familienbüro hat die jeweils betroffene Vertragspartei entsprechend den vorstehenden Anteilen geeigneten personellen Ersatz zu stellen. Alternativ kann die Hansestadt dem Landkreis auch die Nachbesetzung der Vakanzen mit eigenem Personal gegen ergänzende Personalkostenerstattung anbieten.

§5 Gemeinsame Fortentwicklung des Aufgabengebietes Wirtschaftliche Jugendhilfe

Landkreis und Hansestadt Lüneburg wirken in enger Abstimmung darauf hin, im Aufgabenbereich Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagespflege gemeinsame Standards, Arbeitsabläufe sowie statistische Datengrundlagen und Auswertungs-Methoden zu entwickeln.

§5 Gemeinsame Fortentwicklung des Aufgabengebietes Wirtschaftliche Jugendhilfe

Landkreis und Hansestadt Lüneburg wirken in enger Abstimmung darauf hin, im Aufgabenbereich Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagespflege gemeinsame Standards, Arbeitsabläufe sowie statistische Datengrundlagen und Auswertungs-Methoden zu entwickeln.

§6 Kostenregelung

- (1) Die direkten Personalkosten trägt jeder Kooperationspartner für das von ihm zur Aufgabenerfüllung eingesetzte Personal selbst.
- (2) Der Landkreis erstattet der Hansestadt Personalkosten für das seitens der Hansestadt selbstgestellte Personal in Höhe der jeweiligen Stellenanteile, die sich aus dem Stellenbedarf gemäß der Stellenstruktur- gemäß Anlage 1 anteilig für den Landkreis ergibt, und abzüglich der Personalkosten für das vom Landkreis selbstgestellte Personal.
- (3) Die Hansestadt stellt dem Landkreis jeweils bis zum 01.07 eines Jahres eine Abschlagssumme in Höhe der voraussichtlichen Erstattung in Rechnung, die sich gemäß Abs. 2 für das jeweils laufende Jahr ergibt.
- (4) Der Landkreis übermittelt der Hansestadt jeweils bis zum 15.01. eines Jahres eine Personalkostenübersicht für das nach § 4 (Abs.2) gestellte Personal des jeweiligen Vorjahres. Die Hansestadt erstellt anhand der Personalkostenübersicht des Landkreises, der Personalkosten des Personals der Hansestadt und unter der Berücksichtigung der Abschlagszahlung gemäß Abs. 3 eine Rechnung über die ermittelte Ausgleichszahlung. Die Rechnungsstellung für das jeweilige Vorjahr erfolgt bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres.
- (5) Der Landkreis erstattet der Hansestadt analog der jeweils geltenden Regelungen zur RPA-Kooperation für die dem Landkreis zugeordneten Stellenanteile gemäß Anlage 1 eine jährliche Pauschale für die Sachkosten eines Arbeitsplatzes, Fortbildungs-, Reise- und sonstige Sachkosten (zurzeit 3400 €/Jahr) sowie eine zusätzliche Pauschale für die IT-Ausstattung (zurzeit 3000€/Jahr). Sofern Dienstfahrzeuge des Landkreises für die Landkreisbediensteten genutzt werden, entfällt die Erstattung des pauschalen Anteils für die Reisekosten (zurzeit 400 €/Jahr). Die Zahlung der Pauschalen erfolgt jeweils zum 01.07. eines Jahres.
- (6) Die Abrechnung gemäß Abs. 2 bis 5 erfolgt auf Grundlage der tatsächlich besetzten Stellen. Sollte unterjährig eine Vakanz von mehr als einem Monat bestehen, so erfolgt die Personalkostenerstattung nur anteilig anhand der tatsächlich besetzten Monate.
- (7) Die den Vertragspartnern zustehenden Zuweisungen (z.B. Landesmittel über Richtlinie Familienförderung) vereinnahmen die Vertragspartner jeweils selbst.

§6 Kostenregelung

- (8) Die direkten Personalkosten trägt jeder Kooperationspartner für das von ihm zur Aufgabenerfüllung eingesetzte Personal selbst.
- (9) ~~Der Landkreis erstattet der Hansestadt~~Die Personalkosten ~~für das seitens der Hansestadt selbstgestellte Personal in Höhe der jeweiligen Stellenanteiles des Landkreises, die sich aus dem Stellenbedarf gemäß der Stellenstruktur- gemäß Anlage 1 anteilig für den Landkreis ergibt, und abzüglich der die Hansestadt tätig sind, werden mit den~~ Personalkosten ~~für das vom Landkreis selbstgestellte Personal der Hansestadt, die für den Landkreis tätig sind, verrechnet. Etwaige verbleibende Differenzbeträge werden erstattet. Die anteilige Verteilung der jeweiligen Arbeitszeit ist der Anlage 1 der Zweckvereinbarung zu entnehmen~~
- (10)Die Hansestadt stellt dem Landkreis jeweils bis zum 01.07 eines Jahres eine Abschlagssumme in Höhe der voraussichtlichen Erstattung in Rechnung, die sich gemäß Abs. 2 für das jeweils laufende Jahr ergibt.
- (11)Der Landkreis übermittelt der Hansestadt jeweils bis zum 15.01. eines Jahres eine Personalkostenübersicht für das nach § 4 (Abs.2) gestellte Personal des jeweiligen Vorjahres. Die Hansestadt erstellt anhand der Personalkostenübersicht des Landkreises, der Personalkosten des Personals der Hansestadt und unter der Berücksichtigung der Abschlagszahlung gemäß Abs. 3 eine Rechnung über die ermittelte Ausgleichszahlung. Die Rechnungsstellung für das jeweilige Vorjahr erfolgt bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres.
- (12)Der Landkreis erstattet der Hansestadt analog der jeweils geltenden Regelungen zur RPA-Kooperation für die dem Landkreis zugeordneten Stellenanteile von Hansestadt und Landkreis gemäß Anlage 1 eine jährliche Pauschale für die Sachkosten eines Arbeitsplatzes, Fortbildungs-, Reise- und sonstige Sachkosten (zurzeit 3400 €/Jahr) sowie eine zusätzliche Pauschale für die IT-Ausstattung (zurzeit 3000€/Jahr). Sofern Dienstfahrzeuge des Landkreises für die Landkreisbediensteten genutzt werden, entfällt die Erstattung des pauschalen Anteils für die Reisekosten (zurzeit 400 €/Jahr). Die Zahlung der Pauschalen erfolgt jeweils zum 01.07. eines Jahres.
- (13)Die Abrechnung gemäß Abs. 2 bis 5 erfolgt auf Grundlage der tatsächlich besetzten Stellen. Sollte unterjährig eine Vakanz von mehr als einem Monat bestehen, so erfolgt die Personalkostenerstattung nur anteilig anhand der

	tatsächlich besetzten Monate. <u>(14) Der Landkreis erstattet der Hansestadt die hälftigen Durchführungskosten von Weiterqualifizierungs-/Fortbildungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen, die von der Hansestadt selbst durchgeführt werden. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der nachgewiesenen Kosten jeweils zum 01.08. eines Jahres.</u> (14)(15) Die den Vertragspartnern zustehenden Zuweisungen (z.B. Landesmittel über Richtlinie Familienförderung) vereinnahmen die Vertragspartner jeweils selbst.
§7 Haftung Die Vertragsparteien haben ihre Mitarbeiter:innen im Rahmen des kommunal üblichen haftungsrechtlich für die ihnen obliegenden Aufgaben abzusichern.	§7 Haftung Die Vertragsparteien haben ihre Mitarbeiter:innen im Rahmen des kommunal üblichen haftungsrechtlich für die ihnen obliegenden Aufgaben abzusichern.
§8 Vertragsdauer/Kündigung (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich zu kündigen. (3) Im Falle einer Kündigung nehmen Hansestadt und Landkreis Lüneburg ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung die Aufgaben dieser Zweckvereinbarung jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich wieder selbst wahr. Der Landkreis nimmt das für die Aufgabenerfüllung an die Hansestadt abgeordnete Personal zurück. Die Kostenregelung nach § 6 entfällt. Die Hansestadt übergibt dem Landkreis Lüneburg alle betreffenden Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind.	§8 Vertragsdauer/Kündigung (4) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. (5) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich zu kündigen. (6) Im Falle einer Kündigung nehmen Hansestadt und Landkreis Lüneburg ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung die Aufgaben dieser Zweckvereinbarung jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich wieder selbst wahr. Der Landkreis nimmt das für die Aufgabenerfüllung an die Hansestadt abgeordnete Personal zurück. Die Kostenregelung nach § 6 entfällt. Die Hansestadt übergibt dem Landkreis Lüneburg alle betreffenden Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind.

§9

Salvatorische Klauseln und Nebenbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie anderer Vereinbarungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile unberührt.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch rechtskonforme Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmungen soweit als möglich entsprechen.

Sofern bei der Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden oder sich die Organisationsstruktur des Familienbüros grundlegend ändert, so verpflichten sich die Vertragspartner, die Vereinbarungen im dem Sinne fortzuschreiben, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären.

§9

Salvatorische Klauseln und Nebenbestimmungen

- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie anderer Vereinbarungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile unberührt.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch rechtskonforme Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmungen soweit als möglich entsprechen.

Sofern bei der Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden oder sich die Organisationsstruktur des Familienbüros grundlegend ändert, so verpflichten sich die Vertragspartner, die Vereinbarungen im dem Sinne fortzuschreiben, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären.

§10
Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam.
Die Bekanntmachung erfolgt

für den Landkreis Lüneburg im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg
für die Hansestadt Lüneburg im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg

Lüneburg, den 10.07.2023 Lüneburg, den 10.07.2023

Hansestadt Lüneburg
Kalisch
Oberbürgermeisterin

Landkreis Lüneburg
Böther
Landrat

§10
Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam.
Die Bekanntmachung erfolgt

- für den Landkreis Lüneburg im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg
~~- für die Hansestadt Lüneburg im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg~~

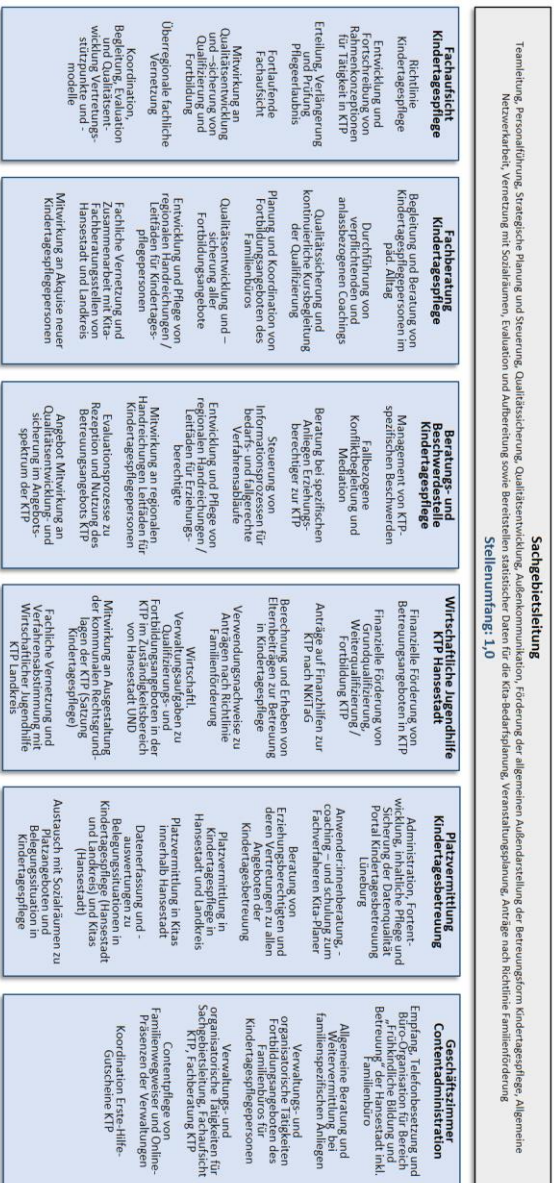
Lüneburg, den ~~10.07.2023~~ Lüneburg, den ~~10.07.2023~~

Hansestadt Lüneburg
Kalisch
Oberbürgermeisterin

Landkreis Lüneburg
Böther
Landrat

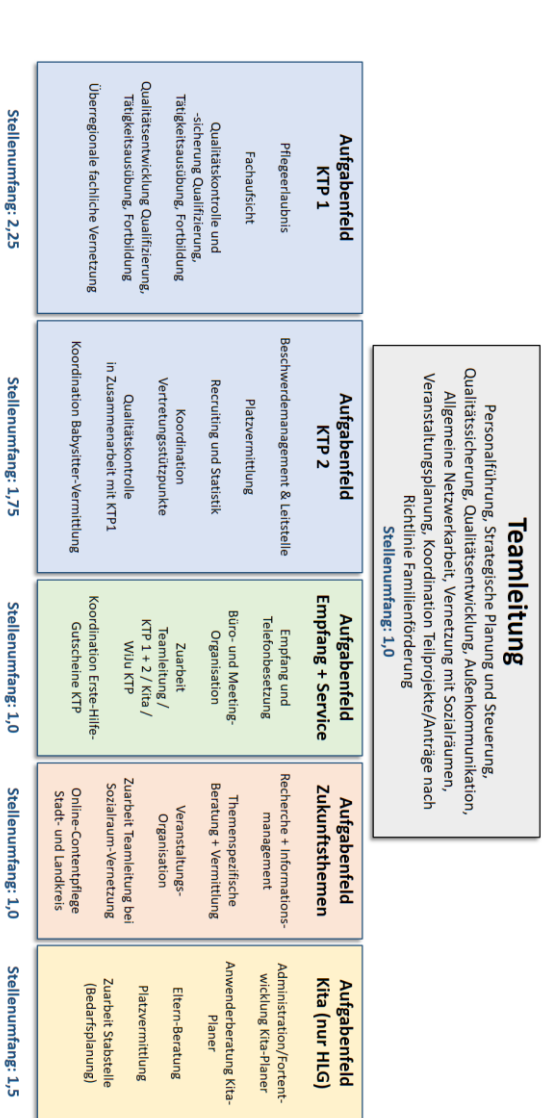
Anlage 1

(1) Organigramm Familienbüro



Anlage 1

(1) Organigramm Familienbüro



(2) Personalausstattung gewichtet nach jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkten für Landkreis und Hansestadt Lüneburg

	Teamleitung	KTP 1	KTP 2	Service & Empfang
Landkreis	0,46	1,5	1	0,46
Hansestadt	0,54	0,75	0,75	0,54
Gesamt:	1,0	2,25	1,75	1,0

	Zukunfts- themen	Kita	Gesamt:
Landkreis	0,5	0,0	3,92
Hansestadt	0,5	1,5	4,58
Gesamt:	1,0	1,5	8,5

(2) Personalausstattung gewichtet nach jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkten für Landkreis und Hansestadt Lüneburg

	Sach- gebiets- leitung Familien- büro und KTP	Fach- aufsicht KTP	Fachbe- ratung KTP	Beratungs- und Beschwerde- stelle KTP
Landkreis	0,38	1,5	0,83	0,5
Hansestadt	0,62	0,75	0,42	0,25
Gesamt:	1,0	2,25	1,25	0,75

	Wirtschaftliche Jugendhilfe KTP Hansestadt	Platzver- mittlung Kindertages- betreuung	Geschäfts- zimmer/ Content/ Verwaltung	Gesamt gerundet:
Landkreis	0,1	0,5	0,35	4,2
Hansestadt	1,9	2,0	0,9	6,8
Gesamt:	2,0	2,5	1,25	11,0

(3) Teamleitung

Die Hansestadt stellt sicher, dass die Teamleitung des Familienbüros mit mindestens den Stellenanteilen, die gemäß Anlage 1, Abs. 2 dem Landkreis zugeordnet sind, Tätigkeiten im Interesse des Landkreises ausübt und die Aufgaben der Tagespflege im Rahmen der Aufgaben der Teamleitung in Hansestadt und Landkreis gleichermaßen vollumfänglich wahrnimmt.

(3) Teamleitung Sachgebietsleitung

Die Hansestadt stellt sicher, dass die ~~Teamleitung~~ **Sachgebietsleitung** des ~~Familienbüros~~ **Sachgebiets Familienbüro und Kindertagespflege der Hansestadt** mit mindestens den Stellenanteilen, die gemäß Anlage 1, Abs. 2 dem Landkreis zugeordnet sind, Tätigkeiten im Interesse des Landkreises ausübt und die Aufgaben der Tagespflege ~~im Rahmen der Aufgaben der Teamleitung~~ in Hansestadt und Landkreis gleichermaßen vollumfänglich wahrnimmt.

Zweckvereinbarung

über die Übertragung der Aufgaben „Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Tagespflegepersonen, Erteilung der Pflegeerlaubnisse, Beratung von Erziehungsberechtigten, Fachberatung, weitere Qualifizierung / Fortbildung, Koordination der Vertretungsstützpunkte in der Kindertagespflege, Bedarfsplanung und bedarfsgerechte Fortentwicklung der Angebote in der Kindertagespflege“ an die Hansestadt Lüneburg sowie über die Beauftragung mit der Durchführung der Aufgaben des Familienbüros durch die Hansestadt Lüneburg

Zwischen

**dem Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg
- vertreten durch den Landrat -,
im Folgenden Landkreis genannt,**

und

**der Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt, 21335 Lüneburg
- vertreten durch die Oberbürgermeisterin -,
im Folgenden Hansestadt genannt,**

wird gemäß §1 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit §5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Landkreis und die Hansestadt betreiben seit 2014 gemeinsam das Familienbüro der Region Lüneburg. Zu den Aufgaben gehören

- die Vermittlung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege in Hansestadt und Landkreis
- die Vermittlung von Betreuungsplätzen in den Kitas innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Hansestadt
- die Administration und inhaltliche Pflege des Portals Kindertagesbetreuung Lüneburg
- die Fachaufsicht über die Kindertagespflege im Gebiet der Hansestadt und des Landkreises
- die Fachberatung von Kindertagespflegepersonen
- die Weiterqualifizierung / Fortbildung von Kindertagespflegepersonen
- die Sicherstellung von Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen durch externe Auftragnehmer
- die Beratung von Erziehungsberechtigten zur Kindertagespflege gemäß §23 Abs.4 SGB VIII
- die Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich der Hansestadt

Diese Kooperation soll fortgeführt und ausgebaut werden, um die Qualität in der Aufgabenwahrnehmung weiter zu erhöhen, die gemeinsamen Interessen und einschlägigen Prozesse rund um präventive Familienangebote und Kindertagesbetreuung in der Kindertagespflege fortlaufend aufeinander abzustimmen und die Aufgabenwahrnehmung des Familienbüros als zentrale Anlaufstelle für Familien im gesamten Landkreis und in der Hansestadt Lüneburg weiter zu stärken, zu optimieren und auszuweiten.

§1 Aufgabenwahrnehmung

- (1) **Vermittlung und Fachaufsicht in der Kindertagespflege:**
Der Landkreis überträgt die Aufgaben der Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Kindertagespflegepersonen und die Erteilung von Pflegerlaubnissen nach §43 SGB VIII für seinen Zuständigkeitsbereich auf die Hansestadt, die diese uneingeschränkt und zur alleinigen Erfüllung übernimmt. Dazu zählen auch die Aufgabe der Schaffung, Bereitstellung und Koordination von Vertretungsmodellen in der Kindertagespflege inklusive der Großtagespflege, das bedarfsgerechte Recruiting neuer Kindertagespflegepersonen, die Administration und inhaltliche Pflege des Portals Kindertagesbetreuung Lüneburg sowie die Bereitstellung statistischer Daten für die Kita-Bedarfsplanung.
- (2) **Fachberatung von Kindertagespflegepersonen und Beratung von Erziehungsberechtigten:**
Der Landkreis überträgt die Aufgabe der fachlichen Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen nach §23 Abs. 1 SGB VIII und die Beratung von Erziehungsberechtigten nach §23 Abs. 4 SGB VIII für seinen Zuständigkeitsbereich auf die Hansestadt, die diese uneingeschränkt und zur alleinigen Erfüllung übernimmt.
- (3) **Weitere Qualifizierung/Fortbildung von Kindertagespflegepersonen:**
Der Landkreis überträgt die Aufgabe der weiteren Qualifizierung / Fortbildung von Kindertagespflegepersonen nach §23 Abs. 1 SGB VIII für seinen Zuständigkeitsbereich, die diese uneingeschränkt und zur alleinigen Erfüllung übernimmt. Der Hansestadt obliegt es, diese Aufgabe anteilig oder gänzlich an einen externen Auftragnehmer zu übergeben.
- (4) **Allgemeine Beratungstätigkeit und Vernetzung:**
Der Landkreis beauftragt die Hansestadt mit der Durchführung der Aufgabe, allgemeine und themenspezifische Beratungs- und Informationsangebote zu entwickeln und auszubauen, die für Familien in Hansestadt und Landkreis gleichermaßen relevant sind. Teil dieser Aufgabe ist die Vernetzung von öffentlichen und freien Trägern präventiver und allgemeiner familienspezifischer Angebote.
- (5) **Förderanträge:**
Die Hansestadt stellt sicher, dass das Familienbüro in Absprache/auf Anweisung auch für den Landkreis an notwendigen Förderanträgen im Rahmen der Richtlinie Familienförderung oder etwaigen Folgerichtlinien mitwirkt.
- (6) **Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagespflege Hansestadt:**
Die Aufgaben der Wirtschaftlichen Jugendhilfe Kindertagespflege der Hansestadt werden für deren Zuständigkeitsbereich innerhalb des Sachgebiets und der Organisationseinheit des Familienbüros wahrgenommen.
- (7) **Verwaltungsaufgaben Fachberatung und Fortbildung Kindertagespflege:**
Der Landkreis beauftragt die Hansestadt mit der Durchführung von organisatorischen und wirtschaftlichen Verwaltungsaufgaben für seinen Zuständigkeitsbereich, die aus der Aufgabenübertragung zur Fachberatung von Kindertagespflegepersonen und der weiteren Qualifizierung / Fortbildung von Kindertagespflegepersonen resultieren.
- (8) **Zusätzliche Aufgaben bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien.**
- (9) **Die Aufgaben- und Stellenstruktur des Familienbüros ergibt sich aus Anlage 1.**

§2 Ort der Leistung

Die Aufgaben werden im Familienbüro in den Räumen der Hansestadt Lüneburg wahrgenommen.

§3

Aktenüberlassung / Satzungshoheit

Der Landkreis stellt der Hansestadt alle für die Durchführung der Aufgaben nach §1 der Vereinbarung erforderliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

Die jeweilige Satzungshoheit der Vertragsparteien im Bereich der Kindertagespflege wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Hansestadt und Landkreis verpflichten sich dazu, die jeweiligen Satzungen eng miteinander abzustimmen und möglichst einheitlich in die Gremien zur Abstimmung zu geben.

§4

Personal

- (1) Für die nach §1 wahrzunehmenden Aufgaben werden insgesamt 11,0 Stellen (Vollzeitäquivalente) eingesetzt.

Der Personalbedarf ergibt sich gewichtet nach unterschiedlichen Tätigkeitsschwerpunkten für Landkreis und Hansestadt gemäß der Aufgaben- und Stellenstruktur wie in Anlage 1 dargestellt.

- (2) Der Landkreis setzt für die Durchführung der Aufgaben im Tätigkeitsbereich Fachaufsicht Kindertagespflege 1,5 Vollzeitäquivalente ein. Dazu werden 2 Mitarbeiter:innen im Rahmen der beamten- bzw. tarifrechtlichen Möglichkeiten unbefristet und vollumfänglich an die Hansestadt abgeordnet.
- (3) Das einzusetzende Personal wird einvernehmlich zwischen den Kooperationspartnern abgestimmt. Bei Ausscheiden von Mitarbeiter:innen aus dem Familienbüro hat die jeweils betroffene Vertragspartei entsprechend den vorstehenden Anteilen geeigneten personellen Ersatz zu stellen. Alternativ kann die Hansestadt dem Landkreis auch die Nachbesetzung der Vakanten mit eigenem Personal gegen ergänzende Personalkostenerstattung anbieten.

§5

Gemeinsame Fortentwicklung des Aufgabengebietes Wirtschaftliche Jugendhilfe

Landkreis und Hansestadt Lüneburg wirken in enger Abstimmung darauf hin, im Aufgabenbereich Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagespflege gemeinsame Standards, Arbeitsabläufe sowie statistische Datengrundlagen und Auswertungs-Methoden zu entwickeln.

§6

Kostenregelung

- (1) Die direkten Personalkosten trägt jeder Kooperationspartner für das von ihm zur Aufgabenerfüllung eingesetzte Personal selbst.
- (2) Die Personalkosten des Landkreises, die anteilig für die Hansestadt tätig sind, werden mit den Personalkosten der Hansestadt, die für den Landkreis tätig sind, verrechnet. Etwaige verbleibende Differenzbeträge werden erstattet. Die anteilige Verteilung der jeweiligen Arbeitszeit ist der Anlage 1 der Zweckvereinbarung zu entnehmen.
- (3) Die Hansestadt stellt dem Landkreis jeweils bis zum 01.07 eines Jahres eine Abschlagssumme in Höhe der voraussichtlichen Erstattung in Rechnung, die sich gemäß Abs. 2 für das jeweils laufende Jahr ergibt.

- (4) Der Landkreis übermittelt der Hansestadt jeweils bis zum 15.01. eines Jahres eine Personalkostenübersicht für das nach § 4 (Abs.2) gestellte Personal des jeweiligen Vorjahres. Die Hansestadt erstellt anhand der Personalkostenübersicht des Landkreises, der Personalkosten des Personals der Hansestadt und unter der Berücksichtigung der Abschlagszahlung gemäß Abs. 3 eine Rechnung über die ermittelte Ausgleichszahlung. Die Rechnungsstellung für das jeweilige Vorjahr erfolgt bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres.
- (5) Der Landkreis erstattet der Hansestadt analog der jeweils geltenden Regelungen zur RPA-Kooperation für die dem Landkreis zugeordneten Stellenanteile von Hansestadt und Landkreis gemäß Anlage 1 eine jährliche Pauschale für die Sachkosten eines Arbeitsplatzes, Fortbildungs-, Reise- und sonstige Sachkosten (zurzeit 3400 €/Jahr) sowie eine zusätzliche Pauschale für die IT-Ausstattung (zurzeit 3000€/Jahr). Sofern Dienstfahrzeuge des Landkreises für die Landkreisbediensteten genutzt werden, entfällt die Erstattung des pauschalen Anteils für die Reisekosten (zurzeit 400 €/Jahr). Die Zahlung der Pauschalen erfolgt jeweils zum 01.07. eines Jahres.
- (6) Die Abrechnung gemäß Abs. 2 bis 5 erfolgt auf Grundlage der tatsächlich besetzten Stellen. Sollte unterjährig eine Vakanz von mehr als einem Monat bestehen, so erfolgt die Personalkostenerstattung nur anteilig anhand der tatsächlich besetzten Monate.
- (7) Der Landkreis erstattet der Hansestadt die hälftigen Durchführungskosten von Weiterqualifizierungs-/Fortbildungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen, die von der Hansestadt selbst durchgeführt werden. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der nachgewiesenen Kosten jeweils zum 01.08. eines Jahres.
- (8) Die den Vertragspartnern zustehenden Zuweisungen (z.B. Landesmittel über Richtlinie Familienförderung) vereinnahmen die Vertragspartner jeweils selbst.

§7 Haftung

Die Vertragsparteien haben ihre Mitarbeiter:innen im Rahmen des kommunal üblichen haftungsrechtlich für die ihnen obliegenden Aufgaben abzusichern.

§8 Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich zu kündigen.
- (3) Im Falle einer Kündigung nehmen Hansestadt und Landkreis Lüneburg ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung die Aufgaben dieser Zweckvereinbarung jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich wieder selbst wahr. Der Landkreis nimmt das für die Aufgabenerfüllung an die Hansestadt abgeordnete Personal zurück. Die Kostenregelung nach § 6 entfällt. Die Hansestadt übergibt dem Landkreis Lüneburg alle betreffenden Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind.

§9 Salvatorische Klauseln und Nebenbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie anderer Vereinbarungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die

übrigen Teile unberührt.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch rechtskonforme Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmungen soweit als möglich entsprechen.
- (3) Sofern bei der Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden oder sich die Organisationsstruktur des Familienbüros grundlegend ändert, so verpflichten sich die Vertragspartner, die Vereinbarungen im dem Sinne fortzuschreiben, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären.

§10 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

Die Bekanntmachung erfolgt

- für den Landkreis Lüneburg im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg
- für die Hansestadt Lüneburg im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg

Lüneburg, den

Lüneburg, den

Hansestadt Lüneburg

Kalisch

Oberbürgermeisterin

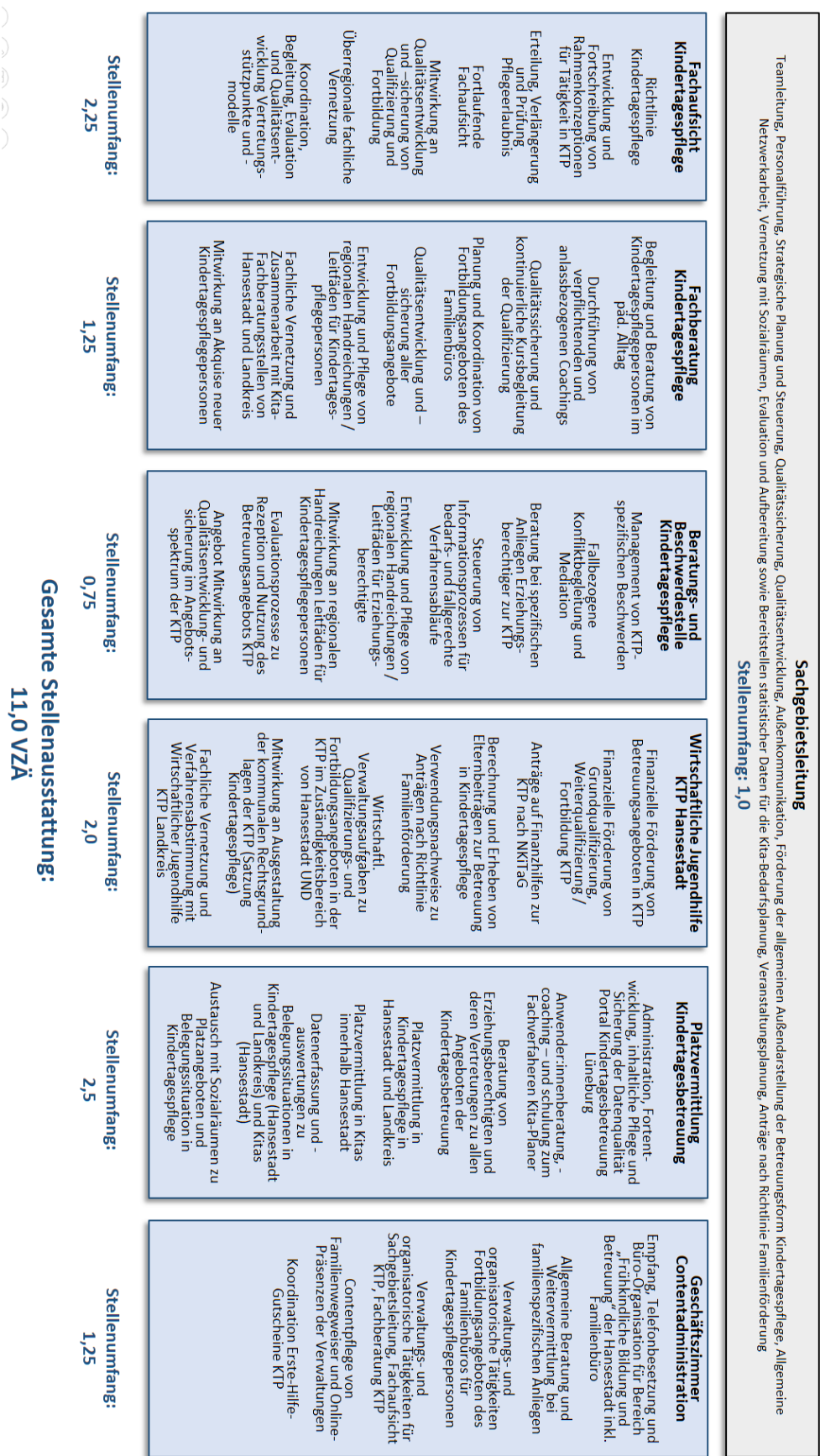
Landkreis Lüneburg

Böther

Landrat

Anlage 1

(1) Organigramm Familienbüro



(2) Personalausstattung gewichtet nach jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkten für Landkreis und Hansestadt Lüneburg

	Sach- gebiets- leitung Familien- büro und KTP	Fach- aufsicht KTP	Fachbe- ratung KTP	Beratungs- und Beschwerde- stelle KTP	Wirtschaftliche Jugendhilfe KTP Hansestadt	Platzver- mittlung Kindertages- betreuung	Geschäfts- zimmer/ Content/ Verwaltung	Gesamt gerundet:
Landkreis	0,38	1,5	0,83	0,5	0,1	0,5	0,35	4,2
Hansestadt	0,62	0,75	0,42	0,25	1,9	2,0	0,9	6,8
Gesamt:	1,0	2,25	1,25	0,75	2,0	2,5	1,25	11,0

(3) Sachgebietsleitung

Die Hansestadt stellt sicher, dass die Sachgebietsleitung des Sachgebiets Familienbüro und Kindertagespflege der Hansestadt mit mindestens den Stellenanteilen, die gemäß Anlage 1, Abs. 2 dem Landkreis zugeordnet sind, Tätigkeiten im Interesse des Landkreises ausübt und die Aufgaben der Tagespflege in Hansestadt und Landkreis gleichermaßen vollumfänglich wahrnimmt.

Sachgebietsleitung

Teamleitung, Personalführung, Strategische Planung und Steuerung, Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung, Außenkommunikation, Förderung der allgemeinen Außendarstellung der Betreuungsform Kindertagespflege, Allgemeine Netzwerkarbeit, Vernetzung mit Sozialräumen, Evaluation und Aufbereitung sowie Bereitstellen statistischer Daten für die Kita-Bedarfsplanung, Veranstaltungsplanung, Anträge nach Richtlinie Familienförderung

Stellenumfang: 1,0

Fachaufsicht Kindertagespflege

Richtlinie
Kindertagespflege

Entwicklung und
Fortschreibung von
Rahmenkonzeptionen
für Tätigkeit in KTP

Erteilung, Verlängerung
und Prüfung
Pflegeerlaubnis

Fortlaufende
Fachaufsicht

Mitwirkung an
Qualitätsentwicklung
und –sicherung von
Qualifizierung und
Fortbildung

Überregionale fachliche
Vernetzung

Koordination,
Begleitung, Evaluation
und Qualitätsent-
wicklung Vertretungs-
stützpunkte und -
modelle

Stellenumfang:
2,25

Fachberatung Kindertagespflege

Begleitung und Beratung von
Kindertagespflegepersonen im
päd. Alltag

Durchführung von
verpflichtenden und
anlassbezogenen Coachings

Qualitätssicherung und
kontinuierliche Kursbegleitung
der Qualifizierung

Planung und Koordination von
Fortbildungsangeboten des
Familienbüros

Qualitätsentwicklung und –
sicherung aller
Fortbildungsangebote

Entwicklung und Pflege von
regionalen Handreichungen /
Leitfäden für Kindertages-
pflegepersonen

Fachliche Vernetzung und
Zusammenarbeit mit Kita-
Fachberatungsstellen von
Hansestadt und Landkreis

Mitwirkung an Akquise neuer
Kindertagespflegepersonen

Stellenumfang:
1,25

Beratungs- und Beschwerdestelle Kindertagespflege

Management von KTP-
spezifischen Beschwerden

Fallbezogene
Konfliktbegleitung und
Mediation

Beratung bei spezifischen
Anliegen Erziehungs-
berechtigter zur KTP

Steuerung von
Informationsprozessen für
bedarfs- und fallgerechte
Verfahrensabläufe

Entwicklung und Pflege von
regionalen Handreichungen /
Leitfäden für Erziehungs-
berechtigte

Mitwirkung an regionalen
Handreichungen Leitfäden für
Kindertagespflegepersonen

Evaluationsprozesse zu
Rezeption und Nutzung des
Betreuungsangebots KTP

Angebot Mitwirkung an
Qualitätsentwicklung- und
sicherung im Angebots-
spektrum der KTP

Stellenumfang:
0,75

Wirtschaftliche Jugendhilfe KTP Hansestadt

Finanzielle Förderung von
Betreuungsangeboten in KTP

Finanzielle Förderung von
Grundqualifizierung,
Weiterqualifizierung /
Fortbildung KTP

Anträge auf Finanzhilfen zur
KTP nach NKiTaG

Berechnung und Erheben von
Elternbeiträgen zur Betreuung
in Kindertagespflege

Verwendungsnachweise zu
Anträgen nach Richtlinie
Familienförderung

Wirtschaftl.
Verwaltungsaufgaben zu
Qualifizierungs- und
Fortbildungsangeboten in der
KTP im Zuständigkeitsbereich
von Hansestadt UND

Mitwirkung an Ausgestaltung
der kommunalen Rechtsgrund-
lagen der KTP (Satzung
Kindertagespflege)

Fachliche Vernetzung und
Verfahrensabstimmung mit
Wirtschaftlicher Jugendhilfe
KTP Landkreis

Stellenumfang:
2,0

Platzvermittlung Kindertagesbetreuung

Administration, Fortent-
wicklung, inhaltliche Pflege und
Sicherung der Datenqualität
Portal Kindertagesbetreuung
Lüneburg

Anwender:innenberatung, -
coaching – und schulung zum
Fachverfahren Kita-Planer

Beratung von
Erziehungsberechtigten und
deren Vertretungen zu allen
Angeboten der
Kindertagesbetreuung

Platzvermittlung in
Kindertagespflege in
Hansestadt und Landkreis

Platzvermittlung in Kitas
innerhalb Hansestadt

Datenerfassung und -
auswertungen zu
Belegungssituationen in
Kindertagespflege (Hansestadt
und Landkreis) und Kitas
(Hansestadt)

Austausch mit Sozialräumen zu
Platzangeboten und
Belegungssituation in
Kindertagespflege

Stellenumfang:
2,5

Geschäftszimmer Contentadministration

Empfang, Telefonbesetzung und
Büro-Organisation für Bereich
„Frühkindliche Bildung und
Betreuung“ der Hansestadt inkl.
Familienbüro

Allgemeine Beratung und
Weitervermittlung bei
familienspezifischen Anliegen

Verwaltungs- und
organisatorische Tätigkeiten
Fortbildungsangeboten des
Familienbüros für
Kindertagespflegepersonen

Verwaltungs- und
organisatorische Tätigkeiten für
Sachgebietsleitung, Fachaufsicht
KTP, Fachberatung KTP

Contentpflege von
Familienwegweiser und Online-
Präsenzen der Verwaltungen

Koordination Erste-Hilfe-
Gutscheine KTP

Stellenumfang:
1,25

Gesamte Stellenausstattung:
11,0 VZÄ